

102 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo vom 15. März 2005

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 7, 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232) i. d. z. Z. geltenden Fassung, wird von der Stadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 24.02.2014 für das Gebiet der Stadt Lemgo folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15. März 2005 erlassen:

Der § 9 „Lärmbekämpfung“ der Verordnung erhält folgende neue Fassung:

§ 9
Lärmbekämpfung

- (1) Vor Krankenhäusern, Alten- und Altenpflegeheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.
- (2) Vom Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden für folgende Fälle Ausnahmen allgemein zugelassen:
 - a) für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar ohne zeitliche Begrenzung,
 - b) für die Veranstaltung des Kläschenfestes am Donnerstag bis 23:00 Uhr und in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis jeweils 02:00 Uhr, wobei Tongeräte (Musikinstrumente, Lautsprecher und ähnliche Geräte) bereits um 01:00 Uhr abzustellen sind,
 - c) für die Veranstaltung des Sommertreffs auf dem Marktplatz bis maximal 24:00 Uhr.

Die Ausnahmen unter b) und c) sind auf die jeweilige Veranstaltungsfläche beschränkt.
- (3) Für traditionelle Volksfeste, Schützenfeste, Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden, sollen Ausnahmen vom Verbot nachtruhestörender Betätigungen zugelassen werden.
- (4) Das Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, gilt nicht für die Außengastronomie zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr. Zum Schutz der Nachtruhe kann der Sperrzeitbeginn für die Außengastronomie im Einzelfall durch die Ordnungsbehörde bis 22:00 Uhr vorverlegt werden.
- (5) Tongeräte (Musikinstrumente, Lautsprecher, und ähnliche Geräte) dürfen in der Außengastronomie nicht benutzt werden.

Alte Hansestadt Lemgo
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet. Sie tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lemgo, 26.02.2014

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo vom 15. März 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW vom 30.12.2013, S. 878), beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 26.02.2014

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.03.2014